



Verein zum Schutz der
Erholungslandschaft Osttirol zH.
Obmann Dr. Wolfgang Retter
Postfach 166
9900 Lienz

Wasser-, Forst- und Energierecht

Dr. Georg Zingerle

Telefon: 0512/508-2470

Telefax: 0512/508-2475

E-Mail: wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR: 0059463

Wasserkraftanlage in Osttirol
Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz

Geschäftszahl IIIa1-W-552/3

Innsbruck, 29.05.2006

Sehr geehrter Herr Dr. Retter!

Ihre Anfrage vom 12.05.2006 wurde von der Abteilung Wasserwirtschaft zuständigkeithalber an die Rechtsabteilung weitergeleitet.

1. Wieviele und welche Wasserkraftwerksprojekte sind im Bezirk Lienz im Jahre 2005 beantragt worden?
2. Wieviele von diesen sind bewilligt worden?
3. Wieviele und welche Wasserkraftprojekte sind im Bezirk Lienz im heurigen Jahr 2006 beantragt worden?
4. Gibt es für Projektvorlage und Genehmigung klare Regelungen?
5. Entsprechen diese Richtlinien den Regelungen
 - a.) in anderen Bezirken Tirols?
 - b.) in anderen Bundesländern Österreichs?
6. Wie groß ist der energiewirtschaftliche Nutzen (kW pro ausgeleiteter Fließgewässer) bei den Kraftwerken, die letztes Jahr bewilligt wurden bzw. für 2006 geplant sind.
7. Wurde und wird bei den in Osttirol bereits bewilligten bzw. vorgelegten Projekten ermittelt und regelmäßig überprüft, ob diese für den tatsächlichen Eigengebrauch erstellt werden?
8. Werden auch Kraftwerksprojekte bewilligt, die überwiegend zur Erzielung finanzieller Gewinne dienen?
9. Insgesamt wird durch Wasserkraftwerke für Generationen der Gemeingebrauch im Sinne des Wasserrechtsgesetzes § 105 eingeschränkt.
Wie wird in der Wasserrechtsverhandlung bzw. im Wasserrechtsbescheid der Gemeingebrauch im Sinne des § 105 WRG berücksichtigt?

10. Warum wird der Errichtung von Bauwerken auch privater Wasserkraftanlagen auf öffentlichem Wassergut ausnahmslos zugestimmt?

Entsprechend den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes kann ich Ihnen folgende Auskunft geben:

Zu den Fragen 1. 2. 3 und 6:

Siehe die Tabelle Anlage 1, aus der sämtliche an die Bezirkshauptmannschaft Lienz und den Landeshauptmann (Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht) herangetragenen Projekte zu entnehmen sind. Die Behauptung, dass mehr als ein Dutzend Projekte bewilligt worden seien, entbehrt jeder Grundlage. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Antragsteller nur angeführt, wenn bereits eine im Wasserbuch eingetragene Bewilligung vorliegt.

Zu Frage 4:

Im § 103 Wasserrechtsgesetz 1959 ist der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung eindeutig und umfangreich geregelt. Zusätzlich ist auf der Website der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht seit 29.03.2003 eine Checklist für Kleinwasserkraftwerke veröffentlicht (siehe Anlage 2). Das Genehmigungsverfahren samt Inhalt der wasserrechtlichen Bewilligung ist in den §§ 107 ff Wasserrechtsgesetz 1959 ebenso klar geregelt.

Zu Frage 5:

Die gesetzlichen Bestimmungen gelten für ganz Österreich einheitlich. Was die Checklist betrifft, so gibt es in den meisten Bundesländern gleichartige Richtlinien.

Zu Frage 7 und 8:

Wie im gesamten Wirtschaftsleben werden Projekte nur dann verwirklicht, wenn sich mit diesen ein finanzieller Gewinn erwirtschaften lässt. Ob dieser Gewinn durch Eigenverbrauch und damit Einsparung eines teureren Stromzukaufes oder durch Verkauf der erzeugten elektrischen Energie erzielt wird, ist für das Bewilligungsverfahren nicht relevant. Der „Eigengebrauch“ spielt nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes keine wesentliche Rolle. Allenfalls findet er bei der Interessensabwägung zum Beispiel in einem Widerstreitverfahren nach § 109 leg cit Berücksichtigung.

Zu Frage 9:

Der „Gemeingebrauch“ ist im § 8 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz wie folgt definiert:

„In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers, wie insbesondere zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet, noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt.“

§ 105 Wasserrechtsgesetz zählt hingegen auf, welche öffentlichen Interessen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zu berücksichtigen sind; unter anderem ist eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches hinten zu halten.

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung der durch § 105 geschützten Interessen werden dem wasserrechtlichen Verfahren entsprechende Sachverständige beigezogen. Eine Bewilligung wird letztlich nur erteilt, wenn durch entsprechende Auflagen und Nebenbestimmungen der Schutz dieser Interessen gewährleistet ist, andernfalls ist der Antrag abzuweisen.

Zu Frage 10:

Der Eindruck, dass der Errichtung von Bauwerken insbesondere auch von Wasserkraftanlagen auf öffentlichem Wassergut „ausnahmslos zugestimmt“ wird, entspricht nicht den Tatsachen. Im Gegenteil werden die meisten Ansuchen um Ausscheidung eines Grundstückes aus dem öffentlichen Wassergut vom Verwalter des öffentlichen Wassergutes abgelehnt. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Lage eines Bauwerkes so projiziert werden kann, dass im Zusammenwirken entsprechender Vertragsvereinbarungen sämtliche Interessen des öffentlichen Wassergutes befriedigt werden können, findet eine Ausscheidung und in weiterer Folge ein Verkauf durch die Finanzverwaltung statt.

Anlagen: wie erwähnt

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:

Dr. Zingerle

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Lauterer